

V E R L A U F S P L A N (R A T)

I n n e n b e r e i c h s s a t z u n g Milspe, Büttenberg u. Oelkinghausen

- | | |
|--|-------------------|
| 1.) Entwurfsbilligung | 18.03.1999 |
| 2.) Satzungsbeschluss
PA 11.03.1999
HA 16.03.1999 | 18.03.1999 |
| 3.) Inkrafttreten | 30.04.1999 |

SITZUNGSVORLAGE NR. 25/99

04

Amt: Planungsamt

Aktenzeichen: Sp/Bay

Betreff: Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen -;
hier: 1. Billigung des Entwurfes
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal billigt den Entwurf für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - in der zur Zeit gültigen Fassung -, i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW) - in der zur Zeit gültigen Fassung -, eine Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen zu erlassen.

Begründung:

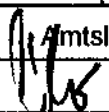
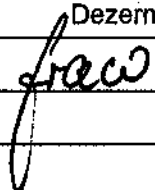

Der Planungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 19.03.1998 die Verwaltung beauftragt, für das Stadtgebiet eine Satzung gem. § 34 Abs.4 Nr. 1 des Baugesetzbuches vorzubereiten. Diesem Antrag ist die Verwaltung nachgekommen, indem sie für den Stadtteil Ennepetal-Altenvoerde eine Satzung erarbeitet hat, die zwischenzeitlich vom Rat der Stadt Ennepetal bereits als Satzung beschlossen wurde.

Nunmehr legt die Verwaltung die Klarstellungssatzung für die Stadtteile Enepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen zur Beschlussfassung vor.

Auf den als Anlage beigefügten Schriftsatz als auch auf den -den Fraktionen mit dieser Einladung zugestellten- Plan, in dem die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung dargestellt ist, wird hingewiesen.

Anlage Nr. 1: Satzung

Nr. 2: Begründung zur Satzung

Lauf der Sitzungsvorlage	Zuständiges Gremium	Sitzung am	Öffentlich	Nichtöffentlich	Punkt der TO	Ergebnis der Abstimmung Ja / Nein / Enth.
Beratung	Planungsausschuss	04.02.99	X		4	abgesetzt
Beratung	Hauptausschuss	23.02.99	X			
Beschluss	Rat	25.02.99	X			
Federführendes Amt: 61		Amtsleiter 		Dezernent 		Bürgermeister 
Welter beteiligte Ämter						3

Auszug

1. aus der Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses vom 04.02.33

Ö 1 Anträge zur Tagesordnung

- 1.2 Planungsausschussmitglied **P a s s o t h** stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte Ö 4 und Ö 5 von der Tagesordnung abzusetzen, da die mit der Einladung zu dieser Planungsausschuss-Sitzung versandten Pläne nicht ausreichend fraktionsintern beraten werden konnten. Die Satzungen sollten in der nächsten Planungsausschuss-Sitzung wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Planungsausschuss stimmt der Absetzung der Tagesordnungspunkte Ö 4 und Ö 5 zu.


F.d.R.:
Schriftführer

2. Dem Amt/der Abteilung 61
zur weiteren Bearbeitung
zur Kenntnis

3. Weitere beteiligte Ämter:

3. z.d.A./Wv.:

Der Bürgermeister

1. H. S.


SITZUNGSVORLAGE NR. 58/99

07.1

Amt: Planungsamt

Aktenzeichen: Sp/Bay

Betreff: Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen -;
hier: 1. Billigung des Entwurfes
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal billigt den Entwurf für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - in der zur Zeit gültigen Fassung -, i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW) - in der zur Zeit gültigen Fassung -, eine Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen zu erlassen.

Begründung:

Der Planungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 19.03.1998 die Verwaltung beauftragt, für das Stadtgebiet eine Satzung gem. § 34 Abs.4 Nr. 1 des Baugesetzbuches vorzubereiten. Diesem Antrag ist die Verwaltung nachgekommen, indem sie für den Stadtteil Ennepetal-Altenvoerde eine Satzung erarbeitet hat, die zwischenzeitlich vom Rat der Stadt Ennepetal bereits als Satzung beschlossen wurde.

Nunmehr legt die Verwaltung die Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen zur Beschlussfassung vor.

Auf den als Anlage beigefügten Schriftsatz als auch auf den -den Fraktionen mit dieser Einladung zugestellten- Plan, in dem die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung dargestellt ist, wird hingewiesen.

Anlage Nr. 1: Satzung
Nr. 2: Begründung zur Satzung

Lauf der Sitzungsvorlage	Zuständiges Gremium	Sitzung am	Öffentlich	Nichtöffentlich	Punkt der TO	Ergebnis der Abstimmung Ja / Nein / Enth.
Beratung	Planungsausschuss	04.02.99	X		4	abgesetzt
Beratung	Planungsausschuss	11.03.99	X		5	
Beratung	Hauptausschuss	16.03.99	X		9.1	
Beschluss	Rat	18.03.99	X			
Federführendes Amt: 61		Amtsleiter		Dezernent		Bürgermeister
Weiter beteiligte Ämter						

Satzung

**der Stadt Ennepetal gem. § 34 Abs. 4 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB)
für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen**

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr.1 des Baugesetzbuches BauGB) vom August 1997 (BGBl I S. 2081) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ennepetal am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die in § 2 der Satzung näher bezeichneten Bereiche werden durch diese Satzung gem. § 34 Abs. 1 BauGB als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt (Klarstellungssatzung).

§ 2

Die genauen räumliche Bereiche der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (M = 1 : 5.000).
Der Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt im Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Ennepetal, Bismarkstrasse 21, Zimmer.50a, während der Dienstzeitstunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ennepetal, den

Eckhardt
Bürgermeister

Begründung

**zur Satzung der Stadt Ennepetal gem. § 34 Abs. 4 Nr.1 des
Baugesetzbuches (BauGB) für die Stadtteile Ennepetal-
Milspe - Büttenberg - Oelkinghausen
(Klarstellungssatzung)**

1. Grenzen des Satzungsbereiches

Die räumlichen Geltungsbereiche dieser Satzung erfassen die im Zusammenhang bebauten Stadtteile von Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen. Plangrundlage ist ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab = 1 : 5.000.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich eindeutig aus der zeichnerischen Darstellung der einzelnen Satzungsbereiche. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung; die als "im Zusammenhang festgelegten Bereiche" sind mit einer senkrechten Schraffur belegt.

2. Lage im Gemeindegebiet

Der Satzungsbereich erfasst die Baugebiete der Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen mit Ausnahme der dort rechtsverbindlichen Bebauungspläne.

3. Ziel und Zweck

Mit dieser Satzung soll Klarheit bezüglich der planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben -insbesondere in den Randzonen der Siedlungsbereiche- geschaffen werden.

Insofern hat sie auch Gewicht als Steuerungsinstrument für die städtebauliche Entwicklung im Betrachtungsbereich.

Das heißt, mit ihr sollen zum einen die Grenzen der baulichen Entwicklung der Siedlungsbereiche Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen bestimmt werden und zum anderen sollen Bereiche welche überwiegend Freiraumfunktionen wahrnehmen, als solche geschützt werden.

Diese Satzung soll die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen.

Aufgestellt im Baudezernat der Stadt Ennepetal
im Januar 1999

Auszug

1. aus der Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses vom 11.03.1999

- Ö 5 **Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**
- Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen -
hier: 1. Billigung des Entwurfes
2. Satzungsbeschluss

Planungsausschussmitglied **M o n e s** möchte wissen, ob zu diesen Satzungsverfahren nicht eine Bürgerbeteiligung erforderlich sei.

Dies wird von der Verwaltung verneint.

Planungsausschussmitglied **S c h n u r b u s c h** weist darauf hin, daß diese Klarstellungssatzungen dem Willen des Planungsausschusses entsprechen würden.

Sodann fasst der Planungsausschuss folgenden einstimmigen **Beschluss**:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal billigt den Entwurf für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - in der zur Zeit gültigen Fassung - i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW) - in der zur Zeit gültigen Fassung -, eine Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen zu erlassen.

F.d.R.:


Schriftführer

2. Dem Amt/der Abteilung 61

zur weiteren Bearbeitung

zur Kenntnis

3. Amt/Abt hat/haben Durchschrift erhalten.

4. z.d.A./Wv.:

Der Bürgermeister

AUSZUG:

Niederschrift des Hauptausschusses vom 16.03.1999

- Ö 8 Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
Ö 8.1 Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen
hier: 1. Billigung des Entwurfes
2. Satzungsbeschluß

Beschluß:

Der Hauptausschuß empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluß zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal billigt den Entwurf für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - in der zur Zeit gültigen Fassung -, i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) - in der zur Zeit gültigen Fassung -, eine Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Verfügung:

..... zur Kenntnis

61/63 zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)

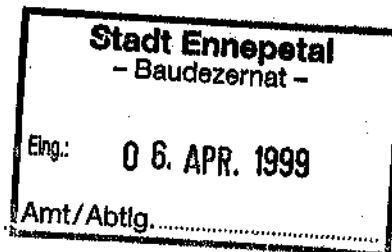
H Fotokopie zur Kenntnis

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am

Vermerk zur Anfragen-Kartei

Ennepetal, 1.4.99



07.04.99

(Schriftführer)

Herr Bürgermeister Eckhardt teilt mit, dass er sich durch die Diskussion im Hauptausschuss veranlasst sehe, vor der Beratung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte Ö 7.1 - Ö 7.3 einige Ausführungen zu machen.

Bei den vorliegenden Klarstellungssatzungen handele es sich um ein Verfahren nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch. Eine Bürgerbeteiligung sei nach den gesetzlichen Vorschriften nicht vorgeschrieben, sehr wohl sei aber auf freiwilliger Basis durch Mehrheitsentscheidung des Rates eine Kenntnisnahme -etwa durch vorherige öffentliche Auslegung- denkbar und möglich. Den Bürgern würde aber dadurch suggeriert, es bestünden Einfluss- oder Änderungsmöglichkeiten. Dem sei allerdings nicht so; weil mit diesen Satzungen der derzeitige Bestand, also das derzeit unstrittige Recht festgeschrieben werde. Die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Altenvoerde wurde bereits beschlossen, ohne eine vorherige öffentliche Auslegung durchzuführen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte bei übrigen Klarstellungssatzungen ebenso verfahren werden.

Anders sähe es bei Klarstellungssatzungen in den Aussenbereichen und insbesondere in den an den jetzt festgeschriebenen Begrenzungen sich anschließenden Randbereichen aus. Hier fänden die Paragraphen 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 bzw. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch Anwendung. Derzeit seien noch Einzelfallentscheidungen erforderlich. Die Verwaltung erarbeite aber auch hierfür entsprechende Satzungsentwürfe. Im Rahmen des dafür erforderlichen Satzungsverfahrens werde natürlich die angesprochene Bürgerbeteiligung erfolgen.

Verfügung:

- zur Kenntnis
- 61 zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)
- Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)
- Fotokopie zur Kenntnis
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am
- Vermerk zur Anfragen-Kartei
-
-
- Ennepetal,

Stadt Ennepetal - Baudezernat -	
Eing.:	0 6. APR. 1999
Amt/Abtlig. <i>61</i>	

Heck
Wolke-Muehl

(Schriftführer) *12*

**Ö 7.1 Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-
Oelkinghausen -;
hier: 1. Billigung des Entwurfes
2. Satzungsbeschluss**

Ratsmitglied Herr Wolff erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Ratsmitglied Herr Faupel stellt den Antrag, eine Bürgerbeteiligung durch eine öffentliche zweiwöchige Auslegung vor Satzungsbeschluss vorzunehmen.

Ratsmitglied Herr Mehrwald weist auf die ausführliche Darstellung des Bürgermeisters hin, dass dieses Verfahren nicht notwendig sei. Für den Stadtteil Altenvoerde sei der Satzungsbeschluss

bereits gefasst worden, so dass durch das von Herrn Faupel beantragte Vorgehen zweierlei Recht geschaffen werde.

Ratsmitglied Frau Hofmann hält in diesem Fall eine Bürgerbeteiligung für nicht möglich. Hier gehe es lediglich um eine Information, die auch nach einem Satzungsbeschluss erfolgen könne. Jede andere Vorgehensweise sei „Augenwischerei“ und ziehe das Verfahren in die Länge.

Ratsmitglied Herr Weber erklärt für die EWG-FRAKTION, dass für sie Bürgernähe schon immer sehr wichtig gewesen sei. In dieser Angelegenheit fände jedoch eine Art Bürgerbeteiligung statt, in der sich die Bürger nicht wirklich beteiligen könnten.

Ratsmitglied Herr Faupel bezieht sich auf die Aussage des Bürgermeisters, wonach eine Bürgerbeteiligung sehr wohl möglich sei. Er habe allerdings Verständnis dafür, wenn in seinem Antrag der Begriff „Bürgerbeteiligung“ durch den Begriff „Information“ ersetzt würde.

In jeder Phase eines Entwicklungsprozesses sollten die Bürger Gelegenheit zum Widerspruch erhalten, es sollte immer der Weg beschritten werden, der die Bürger weitestgehend beteilige und informiere, so wie es auch die Lokale Agenda vorsehe.

Er halte es für richtig, die Bürger frühzeitig aufzufordern, sich zu kümmern und zu informieren.

Ratsmitglied Herr Rauleff erklärt, dass bereits durch die Klarstellungssatzung Bürgernähe hergestellt werde.

Verfügung:

..... zur Kenntnis

..... zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Kenntnis

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am

Vermerk zur Anfragen-Kartei

.....

Ennepetal,

.....
(Schriftführer)

Auf eine entsprechende Anfrage von Ratsmitglied Frau Hofmann führt Herr Bürgermeister Eckhardt ergänzend aus, dass das Gesetz keine Bürgerbeteiligung vorsehe. Gleichwohl könne der Rat Bürgerbeteiligung durch Information durchführen. In diesem Fall lägen die Grenzen klar fest. Nach Satzungsbeschluss werde die Satzung ohnehin veröffentlicht und so jedem Bürger zugänglich gemacht.

Nunmehr läßt Herr Bürgermeister Eckhardt über den Antrag des Ratsmitgliedes Herrn Faupel abstimmen.

Beschluss:

Die Bürger werden informiert durch eine öffentliche zweiwöchige Auslegung vor Satzungsbeschluss.

**Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
1 Enthaltung
27 Nein-Stimmen (abgelehnt)**

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal billigt den Entwurf für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - in der zur Zeit gültigen Fassung -, i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW) - in der zur Zeit gültigen Fassung -, eine Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen zu erlassen.

**Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Verfügung:

..... zur Kenntnis

..... zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Kenntnis

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am

Vermerk zur Anfragen-Kartei

.....

Ennepetal,

.....
(Schriftführer)

1.

Steuerungsunterstützung

im Hause

Betreff: Öffentliche Bekanntmachu

hier: Klarstellungssatzungen

Es wird gebeten, die Veröffentlichung der beigelegten Bekanntmachung in der Westfalenpost
und der Westfälischen Rundschau

am 30.04.1999

zu veranlassen.

Im Auftrag


(Hellmann)

2. Wv. 30.04.99

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Ennepetal

1.

Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für Stadtteile der Stadt Ennepetal (Klarstellungssatzungen)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) -in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.1999 den Erlass folgender Satzungen beschlossen:

- 1. Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen.**
- 2. Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Voerde-Hasperbach-Oberbauer.**
- 3. Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg.**

Die in diesen Satzungen näher bezeichneten Bereiche werden gem. § 34 Abs. 1 BauGB als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt.

Die Satzungen, sowie die -als Bestandteile dazugehörigen- Lagepläne liegen im Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Ennepetal, Bismarckstrasse 21, Zimmer 50 a (Gebäude I), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) -in der z. Zt. gültigen Fassung- kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,**
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäss öffentlich bekannt gemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**



Bekanntmachungsanordnung

Die Klarstellungssatzungen für die Stadtteile Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen-Voerde-Hasperbach-Oberbauer-Rüggeberg werden durch diese Bekanntmachung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Ennepetal, den 26.04.1999

Der Bürgermeister


(Eckhardt)

2. Mitt. an StU

3. Wv. 30.04.99

G:\BP\BAVSA.DOC

Öffentliche Bekanntmachung

in der



WESTFALENPOST

Zeitung für Schwelm, Gevelsberg, Ennepetal

vom : 30.4.99

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal

Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für Stadtteile der Stadt Ennepetal (Klarstellungssatzungen)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) – in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner öffentlichen Sitzung am 18. 03. 1999 den Erlaß folgender Satzungen beschlossen:

1. Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen.
2. Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-Voerde-Hasperbach-Oberbauer.
3. Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg.

Die in diesen Satzungen näher bezeichneten Bereiche werden gem. § 34 Abs. 1 BauGB als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt.

Die Satzungen, sowie die – als Bestandteile dazugehörigen – Lagepläne liegen im Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Ennepetal, Bismarckstraße 21, Zimmer 50 a (Gebäude I), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) – in der z. Zt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Klarstellungssatzungen für die Stadtteile Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen-Voerde-Hasperbach-Oberbauer-Rüggeberg werden durch diese Bekanntmachung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Ennepetal, den 26. 04. 1999

Der Bürgermeister
(Eckhardt)

Öffentliche Bekanntmachung

in der

WESTFÄLISCHE

WR

RUNDSCHAU

Zeitung für Schwelm, Gevelsberg und Ennepetal

vom: 30.4.99

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal

Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
für Stadtteile der Stadt Ennepetal (Klarstellungssatzungen)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in
Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-
Westfalen (GO) – in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung – hat der Rat der
Stadt Ennepetal in seiner öffentlichen Sitzung am 18. 03. 1999 den
Erlaß folgender Satzungen beschlossen:

1. Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-
Milspe-Büttenberg-Oelkinghausen.
2. Klarstellungssatzung für die Stadtteile Ennepetal-
Voerde-Hasperbach-Oberbauer.
3. Klarstellungssatzung für den Stadtteil Ennepetal-Rüggeberg.

Die in diesen Satzungen näher bezeichneten Bereiche werden gem.
§ 34 Abs. 1 BauGB als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festge-
legt.

Die Satzungen, sowie die – als Bestandteile dazugehörigen – Lagepläne
liegen im Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Ennepetal,
Bismarckstraße 21, Zimmer 50 a (Gebäude I), während der Dienststun-
den zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfa-
len (GO) – in der z. Zt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von
Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zu-
standekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer
Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt
gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal
gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Klarstellungssatzungen für die Stadtteile Milspe-Büttenberg-Oelkinghau-
sen-Voerde-Hasperbach-Oberbauer-Rüggeberg werden durch diese Bekannt-
machung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Ennepetal, den 26. 04. 1999

Der Bürgermeister

(Eckhardt)